



B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für das Gemeindehaus

V I R N E B U R G

§ 1

Das Gemeindehaus mit allen Nebenräumen und Parkplätzen kann an Organisationen, Verbände, Vereine, Parteien, Firmen und Privatpersonen für Tagungen, Sitzungen, Besprechungen, gesellige Veranstaltungen, Feiern und Ausstellungen zur Nutzung überlassen werden.

Ausstellungen sowie Veranstaltungen mit Tieren sind untersagt.

Über die Nutzung in besonderen Fällen entscheidet der Ortsgemeinderat.

§ 2

(1) Die Räume werden mit Mobiliar zur Nutzung überlassen.

(2) Alle vom Nutzer eingebrachten Gegenstände (Einrichtung, Geschirr, Raumschmuck usw.), insbesondere solche, die eine zügige Reinigung der Räume erschweren, sind unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.

(3) Die überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte usw. dürfen nur zur Durchführung der vorbezeichneten Veranstaltung benutzt werden. Eine andere Nutzung ist nicht gestattet.

(4) Die Nutzung, inkl. Einrichtungsgegenstände und Geräte, erfolgt nach Einweisung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände und Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden und verpflichtet sich, erkannte Schäden und Fehler unverzüglich zu melden.

(5) Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Gemeindehauses und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen und der Benutzung der Parkplätze entstehen.

(6) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Virneburg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Ortsgemeinde und dessen Bedienstete und Beauftragte.

Der Nutzer hat vor Beginn der Nutzung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist,

(7) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde am Gebäude, an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Parkplätzen im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.

(8) Der Vertreter der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Vertreter und der Gemeindearbeiter) hat jederzeit das Recht, Zutritt zu allen Räumen, vor, während und nach der Veranstaltung zu nehmen. Bei nicht vertragsgemäßer Nutzung ist der Nutzer verpflichtet, entsprechenden Hinweisen der Ortsgemeinde nachzukommen. Kommt der Nutzer seiner Verpflichtung aus dieser Vereinbarung oder den Weisungen der Ortsgemeinde nicht nach, so kann die Ortsgemeinde die weitere Nutzung der überlassenen Räume untersagen und gegebenenfalls sofortige Räumung anordnen.

(9). Der Nutzer hat die genutzten Räume am Tage nach der Veranstaltung zu reinigen oder von der Ortsgemeinde zu bestimmenden Reinigungspersonal reinigen zu lassen. Im letztgenannten Fall sind die anfallenden Reinigungskosten vom Nutzer direkt an das Reinigungspersonal zu zahlen.

(10). Neben dieser Vereinbarung gelten die Bestimmungen des BGB.

(11) Bei Rücktritt von der Vereinbarung oder bei angeordneter Räumung kann die Ortsgemeinde auf Zahlung des vollen Entgeltes bestehen.

Die Benutzungsordnung dient gleichzeitig als Benutzungsvertrag, welcher mit der Unterschrift durch die Vertragsparteien anerkannt wird.

§ 3

(1) Die Nutzungsdauer erstreckt sich grundsätzlich auf die Dauer der Veranstaltung. Die Ortsgemeindeverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(2) Das Entgelt für die Benutzung wird in einer separaten Gebührenordnung festgesetzt, welche Bestandteil der Benutzungsordnung ist

§ 4

Auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Brandschutz sowie zum Nichtraucherschutz, sowie die sonstigen, zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen wird hingewiesen

§ 5

Die Zahlung des Nutzungsentgeltes muss vor der Veranstaltung nachgewiesen werden. Die Nebenkosten sind binnen 8 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

Virneburg, den _____

Für die Ortsgemeinde

Für den Benutzer